

## Antrag auf Zustimmung zum Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage sowie Benutzung dieser Einrichtung

Sie können den Antrag online ausfüllen, ausdrucken, unterschreiben und mit den zugehörigen Anlagen bei der Stadt Datteln, Fachdienst 6.6 - Stadtentwässerung einreichen.

<b>Angaben zum Grundstück/Bauort</b>	
Straße / Haus-Nr.	Gemarkung
PLZ / Ort	Flur
	Flurstück(e)
Grundstückseigentümer/in	Antragsteller/in (falls abweichend vom Grundstückseigentümer)
Name, Vorname	Name, Vorname
Straße / Haus-Nr.	Straße / Haus-Nr.
PLZ / Ort	PLZ / Ort
Telefon	Telefon
Telefax	Telefax

<b>Beantragt wird für das o.g. Grundstück</b> (gem. der Abwassersatzung in der jeweils aktuellen Fassung)	
<u>Neubau</u>	<u>Änderung (bestehender Anlagen)</u>
<input type="checkbox"/> der Neuanschluss an die öffentliche Abwasseranlage	<input type="checkbox"/> die Erweiterung des bestehenden Anschlusses
<input type="checkbox"/> die teilweise Befreiung	<input type="checkbox"/> die Erneuerung des bestehenden Anschlusses
<input type="checkbox"/> die vollständige Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang für das Niederschlagswasser	<input type="checkbox"/> die Beseitigung des bestehenden Anschlusses

<b>Geplante Schmutzwasserbeseitigung</b>		
<input type="checkbox"/> das Schmutzwasser soll in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden		
<input type="checkbox"/> soll teilweise oder vollständig nach Vorbehandlung (gewerbliches und industrielles Abwasser) in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, so müssen die Vorgaben der Abwassersatzung der Stadt Datteln § 7 Abs. 3 eingehalten werden.		
<u>Vorbehandlung:</u>	Art:	Hersteller: Dimension:
Der geplante Trassenverlauf berührt private Fremdgrundstücke		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Grunddienstbarkeit liegt vor

## Geplante Niederschlagswasserbeseitigung

<input type="checkbox"/> soll von _____ m <sup>2</sup> bebauten und befestigten Flächen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
<input type="checkbox"/> soll von _____ m <sup>2</sup> bebauten und befestigten Flächen in ein Gewässer eingeleitet werden Bezeichnung des Gewässers: _____
<input type="checkbox"/> soll von _____ m <sup>2</sup> bebauten und befestigten Flächen auf dem eigenen Grundstück versickert werden.
<b>Art der Versickerung</b>
<input type="checkbox"/> Flächenversickerung <input type="checkbox"/> Rigolenversickerung <input type="checkbox"/> Muldenversickerung
<b>Regenwassernutzung</b>
<input type="checkbox"/> Das Niederschlagswasser soll in eine Zisterne eingeleitet werden. <input type="checkbox"/> ein Überlauf in die öffentliche Abwasseranlage soll eingerichtet werden <input type="checkbox"/> ein Überlauf in die öffentliche Abwasseranlage soll nicht eingerichtet werden
<input type="checkbox"/> Das Niederschlagswasser der Zisterne soll als Brauchwasser genutzt werden. <input type="checkbox"/> Das Niederschlagswasser der Zisterne soll nur für die Gartenbewässerung genutzt werden.
<b>Hinweise</b>
<ol style="list-style-type: none"><li><b>Neubauten:</b> Die auf dem Grundstück neu erstellten Abwasserleitungen, müssen nach der Fertigstellung gemäß der DIN EN 1610 auf Dichtheit überprüft werden.</li><li><b>Totalumbauten, wesentlichen baulichen Veränderungen oder Überbauung vorhandener Grundleitungen:</b> In diesen Fällen müssen die auf dem Grundstück vorhandenen Abwasserleitungen gemäß der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser NRW (SüwVO Abw. NRW) in Verbindung mit der DIN 1986-30 überprüft werden.</li><li><b>Nachweise:</b> Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung oder der Zustands- und Funktionsprüfung ist eine Bescheinigung zu erstellen und dem Sachgebiet - Stadtentwässerung der Stadt Datteln, vor Benutzung der Anlage unaufgefordert vorzulegen. Der Bescheinigung über Zustands- und Funktionsprüfung sind Anlagen gemäß §9 der SüwVO Abwasser NRW beizufügen.</li><li><b>Grund- und Drainagewasser</b> dürfen nicht eingeleitet werden, sofern nicht ausdrücklich erlaubt.</li><li><b>Nachbarschutz:</b> Von Versickerungsanlagen dürfen keine Schäden an Gebäuden oder Anlagen ausgehen. Es sind entsprechende Mindestabstände nach Vorgabe des Arbeitsblattes A-138 der DWA (Deutsche Vereinigung für wasserwirtschaftliches Abwasser und Abfall e.V.) einzuhalten.</li><li><b>Wasserrechtliche Erlaubnis:</b> Das Versickern von Niederschlagswasser über hierfür speziell errichtete Anlagen (z.B. Rigolen) und die direkte Einleitung in einen Wasserlauf dürfen nur mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis durchgeführt werden. Der Antrag ist über die Stadt Datteln an die untere Wasserbehörde beim Kreis Recklinghausen zu stellen. Die Versickerung über die belebte Bodenzone (z.B. großflächige Versickerung über eine unbefestigte begrünte Fläche) und eine Versickerung, ähnlich wie über eine belebte Bodenzone erfolgt erlaubnisfrei.</li><li><b>Zur Beachtung:</b> Auch bei einer erlaubnisfreien Beseitigung des Regenwassers, muß die Planung und der Bau der Versickerungsanlage nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt und der Stadt Datteln angezeigt werden. Diese kann ggf. Bedenken erheben und erhält im Übrigen die notwendigen Informationen, um über eine Reduzierung der Niederschlagswassergebühren entscheiden zu können. Die Gemeinde leitet die Anzeige anschließend an die untere Wasserbehörde in Recklinghausen weiter, die die Einhaltung v.g. Grundsätze prüft, ohne ein förmliches Erlaubnisverfahren einzuleiten.</li><li><b>Befreiung von der Überlassungspflicht:</b> Mit der Zustimmung der Stadt zur Ableitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer oder in den Untergrund auf dem Grundstück, geht die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG auf den Eigentümer des Grundstücks über.</li><li><b>Kosten:</b> Für die unter Punkt 3 und 4 aufgeführten wasserrechtlichen Erlaubnisse / Anzeigen wird von der unteren Wasserbehörde, gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW“ eine Bearbeitungsgebühr erhoben.</li></ol>

## Bauausführung

Die bauliche Ausführung der beantragten Entwässerungsanlage erfolgt im öffentlichen Bereich (Gehweg, Straße) nur durch den Jahresunternehmer der Stadt Datteln.

### Hinweise

1. Der Einbau einer jederzeit zugänglichen Inspektionsöffnung ist gemäß § 13 der Abwassersatzung der Stadt Datteln Pflicht. Eine Abweichung von dieser Regelung ist nur im Ausnahmefall möglich und bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Datteln.
2. Bei der Planung sind die derzeit gültigen Normen und Regelwerke sowie der Bebauungsplan und die Abwassersatzung der Stadt Datteln zu berücksichtigen.
3. Auf dem privaten Grundstück kann der Bauherr die Hausanschlussleitung durch ein Fachunternehmen seiner Wahl erstellen lassen.
4. Die Abnahme der Grundstücksanschlussleitungen erfolgt durch die Stadt Datteln oder deren Beauftragten am offenen Graben. Sie ist mindestens zwei Werktagen im Voraus zu beantragen.

## beizufügende Unterlagen

- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Darstellung der vorhandenen und geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen, der geplanten Grundstücksanschlussleitung und der Revisionsöffnung
- Nur bei Versickerung von Niederschlagswasser  
Lageplan mit der Darstellung der bebauten und befestigten Flächen die an die Versickerungsanlage angeschlossen werden.
- Längsschnitt bzw. Höhenangaben, sofern Höhen im Lageplan nicht angegeben sind.
- Nachweis der Beschaffenheit, Zusammensetzung und Menge des Abwassers (nur bei gewerblichem und industriellem Abwasser)
- Versickerungsberechnungen nach Vorgabe des Arbeitsblattes A-138 der DWA (Deutsche Vereinigung für wasserwirtschaftliches Abwasser und Abfall e.V.), Bestimmung des Durchlässigkeitsbeiwertes ( $K_F$ -Wert), Aussagen über den Flurabstand des Grundwasserspiegels

### Abschließende Hinweise

1. **Baubeginn und Haftung:** Mit der Ausführung der Anlagen darf erst nach Erteilung der Zustimmung begonnen werden. Mir ist bekannt, dass ich gegenüber Dritten für Schäden, die durch die Grundstücksentwässerungsanlagen und die Versickerung entstehen, haftbar bin.
2. Die beigefügten Unterlagen werden zur Abwehr von Gefahren von der öffentlichen Abwasseranlage (städt. Entwässerungsnetz) und zur Gebührenermittlung geprüft. Die volle Haftung des Eigentümers für Schäden, die durch die Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen, bleibt unberührt.
3. Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussberechtigten zu unterschreiben. Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen.
4. Die antragstellende Person erklärt mit der Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Ort, Datum

---

Unterschrift der Bauherrin/des Bauherrn oder der/des Bevollmächtigten

## **Einwilligungserklärung**

Für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten haben wir alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um ein hohes Schutzniveau zu schaffen. Wir halten uns dabei strikt an die Datenschutzgesetze und die sonstigen datenschutzrelevanten Vorschriften. Ihre Daten werden ausschließlich über sichere Kommunikationswege an die zuständige Stelle übergeben.

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens werden personenbezogene Daten von Ihnen erhoben wie z.B. Name, Anschrift, Kontaktdaten sowie die notwendigen Angaben zur Bearbeitung. Die Verwendung oder Weitergabe Ihrer Daten an unbeteiligte Dritte wird ausgeschlossen.

Ich habe die Datenschutzerklärung gelesen und nehme diese zur Kenntnis. Ich bin damit einverstanden, dass meine Angaben und Daten elektronisch zu den in der Datenschutzerklärung erläuterten Zwecken erhoben und gespeichert werden.